

586 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

30. 11. 1972

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
XXXX, mit dem das Religionsunterrichts-
gesetz hinsichtlich der land- und forstwirt-
schaftlichen Schulen geändert wird (Religions-
unterrichtsgesetz-Novelle 1973)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 185/1957 und BGBl. Nr. 243/1962, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 wird geändert wie folgt:

a) In der lit. d haben die Worte „mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Schulen,“ und unter lit. g die Worte „mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Anstalten,“ zu entfallen;

b) lit. e hat zu lauten:

„e) gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg sowie land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen im gesamten Bundesgebiet.“

2. Der zweite Satz des Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„Dem Bund steht jedoch — soweit § 7 d nicht anderes bestimmt — das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.“

3. Der erste Satz des Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Rahmen der staatlich festgesetzten Wochenstundenzahl für den Religionsunterricht erlassen und sodann — soweit § 7 d nicht anderes bestimmt — vom zuständigen Bundesminister bekanntgemacht.“

4. Dem § 2 b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Hinsichtlich jener Schulen, bezüglich deren Erhaltung die Gesetzgebung ausschließlich den Ländern zukommt, bleibt die Regelung der im Abs. 1 behandelten Frage der Landesgesetzgebung vorbehalten.“

5. Der letzte Satz des Abs. 1 des § 5 hat zu lauten:

„In besonders begründeten Ausnahmefällen kann — soweit § 7 d nicht anderes bestimmt — der zuständige Bundesminister von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft Nachsicht erteilen.“

6. Der Abs. 4 des § 7 c hat zu lauten:

„(4) Die Zahl der Fachinspektoren für den Religionsunterricht, auf die die Bestimmungen des Abs. 3 Anwendung finden, wird auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden — soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Schule handelt, nach Anhörung der zuständigen Landesschulbehörde — vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen — soweit § 7 d nicht anderes bestimmt — festgesetzt.“

7. Als § 7 d werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 7 d. (1) Die gemäß § 2 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 erster Satz, § 5 Abs. 1 letzter Satz und § 7 c Abs. 4 vom Bund wahrzunehmenden Aufgaben kommen in den Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen den Ländern zu; soweit in den angeführten Bestimmungen Bundesministerien genannt sind, treten an ihre Stelle die Landesregierungen.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht, soweit es sich um Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal oder um öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen handelt, die mit einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, mit einer Anstalt für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und

forstwirtschaftlichen Schulen, mit einer Fachschule für die Ausbildung von Forstpersonal oder mit einer land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt des Bundes organisatorisch verbunden sind.“

8. § 9 wird für jene Schulen, auf die die Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, Anwendung findet, mit Wirksamkeit vom 1. September 1962 und für die land- und forstwirtschaftlichen Schulen mit Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes aufgehoben.

9. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen und hinsichtlich der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 14 a Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der

Fassung von 1929 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.“

Artikel II

Art. III der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962 wird aufgehoben.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1973 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen und hinsichtlich der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 14 a Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Erläuterungen

Der Vertrag mit dem Heiligen Stuhl vom 9. Juli 1962, BGBl. Nr. 273, zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen sieht in seinem Abschnitt I vor, daß die katholische Kirche berechtigt ist, an allen öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen Religionsunterricht zu erteilen, und daß der Religionsunterricht an diesen Schulen (mit Ausnahme der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen) Pflichtgegenstand zu sein hat. Die Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, hat das Religionsunterrichtsgesetz den Bestimmungen des Vertrages mit dem Heiligen Stuhl angepaßt, wobei jedoch — wie auch im ganzen Schulgesetzgebungswerk des Jahres 1962 — das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen aus dem Bereich der Neuregelung ausgenommen wurde. Gemäß Art. III der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962 gilt demnach das Religionsunterrichtsgesetz für die land- und forstwirtschaftlichen Schulen noch in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957. Es besteht sohin derzeit die Situation, daß das Religionsunterrichtsgesetz in zwei Fassungen gilt, nämlich in der Fassung der Novelle 1957 für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens und in der Fassung der Novelle 1962 für das gesamte andere Schulwesen, und daß die Republik Österreich die sich aus dem Vertrag vom 9. Juli 1962 im Hinblick auf den katholischen Religionsunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Schulen ergebenden Verpflichtungen noch nicht zur Gänze erfüllt hat. Erwähnung verdient noch, daß durch die Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962 der von allen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erhobenen Forderung, den Religionsunterricht an allen berufsbildenden Schulen vorzusehen, für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens nicht Rechnung getragen wurde.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, diese Situation dadurch zu bereinigen, daß das Religionsunterrichtsgesetz in der Fassung der Novelle 1962 auch für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen anwendbar gemacht wird.

Die hierzu notwendigen gesetzlichen Regelungen enthält Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes. Dieser Artikel hat insbesondere die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Angelegenheiten des Religionsunterrichtes für die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, für die Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, für die Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal und für die mit solchen Schulen oder mit land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten des Bundes organisatorisch verbundenen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen gemäß Art. 14 a Abs. 2 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und die übrigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen gemäß Art. 14 a Abs. 3 B-VG in Gesetzgebung Bundessache, in der Vollziehung jedoch Landessache sind.

Artikel II des vorliegenden Entwurfes hebt im Interesse der Rechtsklarheit den Art. III der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, wonach hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung der Novelle 1957 vorläufig in Geltung blieben, auf.

Artikel III regelt den Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes.

Gemäß Artikel IV soll mit der Vollziehung des Religionsunterrichtsgesetzes im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 a Abs. 6 B-VG zukommenden Rechte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut sein.

Im Interesse der Rechtssicherheit wird es sich empfehlen, das Religionsunterrichtsgesetz nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Novelle wiederzuverlautbaren.

Eine Mehrbelastung des Bundeshaushaltes durch dieses in Aussicht genommene Bundesgesetz ist nicht zu erwarten.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes noch bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Z. 1:

Die Ausdehnung der Bestimmungen des § 1 des Religionsunterrichtsgesetzes auf die land- und forstwirtschaftlichen Schulen soll in der Form erfolgen, daß

1. in Abs. 1 lit. d und g die Ausnehmung der land- und forstwirtschaftlichen Schulen bzw. der land- und forstwirtschaftlichen Anstalten gestrichen wird. Dadurch wird erreicht, daß die lit. d alle land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen (einschließlich der Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal) und die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und die lit. g die Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen umfaßt;
2. in Abs. 1 lit. e die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen aufgenommen werden.

Zu Z. 2, 3 und 5:

In den §§ 2 Abs. 1 und 2 und 5 Abs. 1 sollen jeweils die Worte „soweit § 7 d nicht anderes bestimmt“ eingefügt werden. Diese Einfügung ist notwendig, weil die dem Bund gemäß den erwähnten Bestimmungen zukommenden Rechte für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen — soweit es sich nicht um „angeschlossene Fachschulen“ handelt — gemäß Art. 14 a Abs. 3 B-VG den Ländern zukommen.

Zu Z. 4:

Da die Bestimmung über die Anbringung eines Kreuzes in den Klassenräumen dem Kompetenztatbestand der Schulerhaltung zuzuordnen ist, können sie nicht für jene Schulen gelten, deren Errichtung und Erhaltung auf Grund der Generalkompetenz des Art. 14 a Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist. Die Ausnahme wird durch Anfügen eines Abs. 3 getroffen. Es handelt sich hiebei um die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und die weitaus überwiegende Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

Zu Z. 6:

Für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens kann die Bestimmung, daß zur Festsetzung der Zahl der Fachinspektoren

für den Religionsunterricht die zuständige Landesschulbehörde anzuhören ist, nicht zum Tragen kommen. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen war daher notwendig. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu Z. 2, 3 und 5 hingewiesen.

Zu Z. 7:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen festgestellt wurde, soll die Vollziehung des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfes für das allgemeine Schulwesen und einen Teil des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens Bundessache und für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen (von bestimmten, im Entwurf taxativ aufgezählten Ausnahmen abgesehen) Landessache sein. Die hierfür notwendigen gesetzlichen Bestimmungen enthält der eingefügte § 7 d.

Zu Z. 8:

§ 9 des Religionsunterrichtsgesetzes war vor Erlassung der Kompetenzregelungen der Art. 14 und 14 a B-VG notwendig. Diese Bestimmungen sind mit dem Inkrafttreten der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962 (1. September 1962) für jene Schulen, auf die diese Novelle Anwendung findet, und für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes überholt.

Zu Z. 9:

Neuerlassung der Vollzugsklausel des Stammgesetzes unter Bedachtnahme auf die durch Art. 14 a B-VG vorgenommene Abgrenzung der Kompetenzen des Bundes und der Länder sowie auf die herkömmliche Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Bundesminister für Unterricht und Kunst und für Land- und Forstwirtschaft.

Zu Artikel II:

Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Artikel III:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes.

Zu Artikel IV:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel.